



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2018

Mittwoch, den 27.06.2018

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2018 Seite 86
- Haushaltssatzung des Schulverbandes – Mittelschule Osterhofen – Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2018 Seite 88
- Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 90
- Immissionsschutzgesetze;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching; Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27
Antragsteller: Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham
hier: allgemeine Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung Seite 92
- Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf
hier: Aufgebotsverfahren Seite 93
Kraftloserklärung Seite 94

**B e k a n n t m a c h u n g
d e r
Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	110.871.700 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	32.392.900 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.067.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.250.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 52.747.887 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 08.01.2018):

der Grundsteuer A	1.140.129 €
der Grundsteuer B	11.000.036 €
der Gewerbesteuer	36.746.493 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	48.372.136 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	5.562.569 €
die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2017 Anspruch hatten, betragen:	19.848.141 €
Umlagegrundlage (= Umlagekraft)	122.669.504 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	43 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	43 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	43 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	43 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	43 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.06.2018, AZ: 12-1512.271-1-1, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2018, und zwar

(1)	den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 der Haushaltssatzung) mit	10.067.500 €
(2)	den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 der Haushaltssatzung) mit	5.250.000 €

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2018 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 19.06.2018
LANDRATSAMT

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

HAUSHALTSSATZUNG DES SCHULVERBANDES

-MITTELSCHULE OSTERHOFEN-

LANDKREIS DEGGENDORF

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	385.700,00 €
und	
im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.300,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **282.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf **207** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.365,2174 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **30.300,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf **207** Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **146,3768 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2018** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, Zimmer-Nr. 14, öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 28.06.2018 bis einschließlich 05.07.2018 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Osterhofen, den 05.06.2018

SCHULVERBAND MITTELSCHULE OSTERHOFEN

gez.
(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende



AZ.: 41-6414.2 Ba/re

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
hier: Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Bekanntmachung

- I. Das Landratsamt Deggendorf hat folgenden Bescheid erlassen (verfügender Teil):
 1. Der Plan des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, zum Ausbau des Hochwasserschutzes für den bebauten Polder Hengersberg/Altenufer wird festgestellt.
 2. Dem Planfeststellungsbeschluss liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 20.06.2018, AZ: 41-6414.2 Ro/re versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
 - Aufzählung der Antragsunterlagen
 3. Für die Planfeststellung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien maßgebend. Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen einzuhalten.
 4. Auflagenvorbehalt, Verpflichtung zur Entschädigung.
 5. Die Enteignung ist zulässig.
 6. Die Einwendungen werden, sofern ihnen nicht Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.
 7. Der Bescheid wird für sofort vollziehbar erklärt.
 8. Kostenentscheidung
 - Festsetzung der Gebühren und Auslagen
 9. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2018 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig
- II. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2018 einschließlich der Begründung und der Planunterlagen liegt in der Zeit vom **10.07.2018** bis **23.07.2018** beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 2. Stock, Zimmer 209, 94469 Deggendorf, sowie beim Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden auf.
- III. Der Bescheid wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
- IV. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.**

Deggendorf, 26.06.2018
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

AZ: 43-1711.4/1 Mi

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching; Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27

Antragsteller: Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham

hier: allgemeine Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNG:

Die Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, beabsichtigen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27, eine Anlage zur Behandlung bzw. Verarbeitung von Milch in vier Bauabschnitten (BA I: Magermilchkonzentrat, BA II: Butterei; BA III: Käserei I, BA IV: Käserei 2) zu errichten und zu betreiben.

Der erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag der Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (BA I: Magermilchkonzentrat) mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen ist beim Landratsamt Deggendorf seit 27.10.2016.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung vorgeschrieben ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre demnach dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Anmerkung:

Nach § 74 Abs. 1 UVPG (in der seit 29.07.2017 geltenden Fassung) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c i. d. F. des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Deggendorf, 26.06.2018

Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f

Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunde

Nr. 3783344801

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 04.06.2018
gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunde

Nr. 4582405157

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 24.05.2018

Sparkasse Deggendorf